



**Die
Satzung
des
Leseverein e.V. Neuwied
(Stand: XX.YY.2026)**

Präambel

Der Leseverein e.V. Neuwied ist der zweitälteste Bürgerverein der Stadt Neuwied mit einer über 150-jährigen Tradition. Seine Mitglieder fühlen sich dem christlich-humanistischen Weltbild verpflichtet. An diesem Weltbild orientiert sich das Vereinsleben und die Arbeit seiner Organe und Mitglieder.

Der Verein ist politisch neutral. Diskriminierung jeglicher Art, Rassismus und Antisemitismus sind mit einer Mitgliedschaft im Leseverein unvereinbar.

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Rheinland-Pfalz.

I. Name, Zweck und Sitz des Vereins

§ 1

Der am 2. Juli 1874 gegründete Verein trägt den Namen „Leseverein e.V. Neuwied“. Er hat seinen Sitz in Neuwied und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Montabaur unter Nr. VR 10020 eingetragen.

§ 2

Der Verein hat den Zweck gleichgesinnte Männer, die sich dem christlich-humanistischen Weltbild verpflichtet fühlen, zur Pflege des Gemeinns und zur geselligen Erholung, besonders durch festliche Veranstaltungen und Vorträge, zu vereinen.

II. Mitgliedschaft

§ 3

Der Verein hat ordentliche und Ehrenmitglieder. Ordentliches Mitglied kann jeder unbescholtene Einwohner Neuwieds oder der Umgebung Neuwieds werden, sobald er das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 4

Anträge zur Aufnahme in den Verein sind beim Vorstand schriftlich einzureichen. Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung trifft der Vorstand.

§ 5

Jedes Mitglied hat das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und sich an sämtlichen Abstimmungen zu beteiligen.

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Jedes Mitglied kann in den Vorstand gewählt werden.

§ 6

Ehrenmitglied kann jedes Mitglied werden, das sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Die Ernennung erfolgt nach Abstimmung in der Mitgliederversammlung durch den Vorstand.

§ 7

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch schriftliche Abmeldung beim Vorstand.

b) bei Nichtzahlung des Jahresbeitrags nach Ablauf eines halben Jahres. trotz erfolgter Mahnung.

c) durch Ausschluss seitens des Vorstandes, wenn ein Mitglied in schwerer Weise gegen die Satzung oder die in der Präambel festgelegten Grundsätze verstößt oder

d) durch Tod des Mitglieds. Der Ausschluss nach Buchstabe b) und c) ist schriftlich mitzuteilen.

Dem Mitglied steht eine Einspruchsfrist von 14 Tagen zu. Der Einspruch ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Ein bereits gezahlter Jahresbeitrag wird bei Erlöschung der Mitgliedschaft nicht erstattet.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein geht jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen verloren.

III. Vorstand

§ 8

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter. Nur der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (§26 BGB) und sind für den Verein einzelvertretungsberechtigt.

Der gesamte Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- dem Rechnungsführer

und

- bis zu 3 Beisitzern.

Der gesamte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung im 1. Halbjahr eines Jahres auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Sollten sich keine Vereinsmitglieder für das Amt Schriftführers oder des Rechnungsführers bereitfinden, kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass diese Aufgaben in Personunion mit einem anderen Vorstandsamt bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung übernommen werden.

Fällt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, gleich aus welchem Grunde, dauernd aus, findet die Ersatzwahl in einer eigens dazu einzuberufenden Mitgliederversammlung statt.

§ 9

Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 10

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft den Vorstand ein, so oft dies die Lage der Geschäfte erfordert, er leitet die Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlungen, erlässt im Bedarfsfall eine Hausordnung, überwacht die Ausführung der Beschlüsse und ist befugt, in allen dringenden Fällen selbständige Entscheidungen zu treffen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Verhandlungen des Vorstands wie der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 11

Der Rechnungsführer erhebt die Einnahmen und tätigt die vom Vorstand beschlossenen Ausgaben. Die Rechnungen sind vom Vorsitzenden oder einem von diesem bestimmten Vorstandsmitglied zur Zahlung anzuweisen. In der ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Rechnungsführer über das abgelaufene Rechnungsjahr Rechnung zu legen. Der Schriftführer fertigt die Niederschriften an und besorgt die schriftlichen Arbeiten.

§ 12

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter und werden nicht vergütet. Dem Vorstand steht es jedoch frei, für besondere Leistungen eine Vergütung zu bewilligen.

IV. Mitgliederversammlung

§ 13

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt. In dieser Versammlung werden der Geschäftsbericht erstattet, die Jahresrechnung mit dem Bericht der Rechnungsprüfer vorgelegt, der Vorstand entlastet und die satzungsgemäß anstehenden Wahlen getätigt.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes sowie auf Antrag von mindestens 30 Mitgliedern einzuberufen.

§ 15

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vorher durch schriftliche Mitteilung unter Angabe der Tagesordnung, sowie unter Bekanntgabe des Sitzungsortes und der Sitzungsform. Die Sitzung kann in Präsenz, Online oder Hybrid stattfinden. Die Einladung kann mittels elektronischer Kommunikation erfolgen. In dringenden Fällen ist die Einhaltung der Frist nicht erforderlich.

§ 16

Die Mitgliederversammlung beschließt über Ausgaben, Darlehensaufnahmen und Belastungen des Vereinsvermögens, soweit diese im Einzelfall den Betrag von 5.000 Euro überschreiten. In dringenden Fällen bestimmt hierüber der Vorstand.

§ 17

Ein Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und erstattet in der ordentlichen Mitgliederversammlung darüber Bericht. Die Mitgliederversammlung wählt hierzu zwei Rechnungsprüfer.

§ 18

Bei allen Abstimmungen entscheidet einfache Stimmenmehrheit, ausgenommen bei Abstimmungen gemäß § 22. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei geheimen Abstimmungen das Los.

§ 19

Sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt. Dieses wird von den anwesenden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

§ 20

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

V. Änderung der Satzung und Vereinsauflösung

§ 22

Anträge auf Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks oder auf Auflösung des Vereins können nur vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder gestellt werden.

Die Abänderung der Satzung oder des Vereinszwecks kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln, die Auflösung des Vereins nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei der Auflösung des Vereins wählt die Mitgliederversammlung zwei Mitglieder zu vertretungsberechtigten Liquidatoren.

§ 23

Im Falle der Auflösung des Vereins oder der Entziehung oder des Verlusts der Rechtsfähigkeit fällt das Vereinsvermögen an die Kath. Kirchengemeinde St. Matthias in Neuwied, die es für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 24

Jedes Mitglied erhält eine Abschrift dieser Satzung ausgehändigt.

VI. Salvatorische Klausel

§ 25

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.